

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt
Biologische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie
an der Universität Regensburg**

Vom 8. August 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Biologische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität Regensburg vom 19. September 2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 der Inhaltsübersicht werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
2. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4

Qualifikation, Eignungsverfahren, örtliches Auswahlverfahren

(1) ¹Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:

1. ein erster berufsqualifizierender wissenschaftlicher Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit im Umfang von mindestens 180 LP oder vergleichbarem Studenumfang im Fach Psychologie mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5, der die Anforderungen nach PsychThG und PsychThApprO erfüllt; bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;
der Nachweis der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen für eine spätere Approbation als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin nach PsychThG und PsychThApprO wird erbracht durch Vorlage des Abschlusszeugnisses oder eines gleichwertigen beglaubigten Nachweises, aus dem sich jeweils die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen ergibt;
kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 140 LP erbracht werden;
das Abschlusszeugnis oder ein gleichwertiger beglaubigter Nachweis ist in diesem Fall bis spätestens 15. September nachzureichen; die Nachreichfrist gilt gleichfalls für den Nachweis der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen;
2. die Zuweisung eines Studienplatzes im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens zulassungsbeschränkter Studiengänge.

²Die Bewerber und Bewerberinnen haben zunächst ihre Eignung für den Masterstudiengang gemäß Satz 1 Nr. 1 nachzuweisen, bevor die verfügbaren Studienplätze unter denjenigen geeigneten Bewerbern und Bewerberinnen im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens zulassungsbeschränkter Studiengänge vergeben werden, die unter vollständiger Unterlagenvorlage form- und fristgerecht einen Zulassungsantrag gestellt haben.

- (2) ¹Zweck des einmal jährlich im Sommersemester durchgeführten Eignungsverfahrens im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin neben den in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kompetenzen über die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten spezifischen Kenntnisse verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erwarten lassen. ²Das Eignungsverfahren besteht aus einer Überprüfung der Voraussetzungen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 anhand der vollständigen und form- und fristgerecht eingereichten Unterlagen. ³Bewerber und Bewerberinnen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllen, sind geeignet; Bewerber und Bewerberinnen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht erfüllen, sind nicht geeignet.
- (3) ¹Für das örtliche Auswahlverfahren werden die nach Abs. 2 geeigneten Bewerber und Bewerberinnen nach ihrer nachgewiesenen Gesamtnote des Erstabschlusses im Sinne von Satz 2 und gegebenenfalls weiteren erbrachten Nachweisen gemäß Satz 3 in eine Rangreihe gebracht.

²Die nachgewiesene Gesamtnote des Erstabschlusses wird mit einer Nachkommastelle berücksichtigt; etwaige weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen; weist eine Gesamtnote keine Stelle nach dem Komma auf, wird sie mit der Zahl „5“ nach dem Komma berücksichtigt (z.B. mit „1,5“ bei einer Gesamtnote „1“).

³Die Gesamtnote des Erstabschlusses im Sinne von Satz 2 kann wie folgt boniert werden:

1. Nachweis über Kenntnisse im Bereich „Empirisch-experimentelles Projektseminar“ im Umfang von mindestens zwölf LP, die den Anforderungen von Modul 03 des Bachelorstudiengangs Psychologie an der Universität Regensburg entsprechen: 0,4 Punkte;
der Nachweis wird erbracht durch Vorlage eines Transcript of Records oder eines vergleichbaren beglaubigten Nachweises, aus dem eine Übersicht zu absolvierten Modulen und Prüfungs- und Studienleistungen inklusive deren Noten und LP-Anzahl hervorgeht;
2. Nachweis über Kenntnisse im Bereich „Biologische Psychologie“ im Umfang von mindestens zwölf LP, die den Anforderungen von Modul 08 des Bachelorstudiengangs Psychologie an der Universität Regensburg entsprechen; 0,2 Punkte;
der Nachweis wird erbracht durch Vorlage eines Transcript of Records oder eines vergleichbaren beglaubigten Nachweises, aus dem eine Übersicht zu absolvierten Modulen und Prüfungs- und Studienleistungen inklusive deren Noten und LP-Anzahl hervorgeht.

⁴Anhand der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelten Gesamtverfahrensnote wird eine Rangreihe der Bewerber und Bewerberinnen gebildet, wobei die Bewerbung mit der besten Gesamtverfahrensnote den ersten Rangplatz erhält. ⁵Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß dieser Rangreihe vergeben. ⁶Besteht nach der Reihung der Bewerber und Bewerberinnen Rangleichheit, entscheidet das Los. ⁷Nachrückverfahren werden ebenfalls anhand der gebildeten Rangreihe durchgeführt. ⁸Auf § 11 der Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung und auf die Zulassungszahlsatzung der Universität Regensburg für das jeweilige Studienjahr wird im Übrigen hingewiesen.

- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang, zum Eignungsverfahren und zum örtlichen Auswahlverfahren sind unter Vorlage geeigneter Nachweise für die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen sowie für etwaige weitere Kriterien gemäß Abs. 3 Satz 3 für das kommende Wintersemester bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist) an die Fakultät für Humanwissenschaften - Institut für Psychologie der Universität Regensburg auf ausschließlich elektronischem Weg über das elektronische Bewerbungsportal zu stellen. ²Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 Satz 3 obliegt jeweils dem Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Die Bewerber und Bewerberinnen können den Verfahrensstatus ihrer Bewerbung jederzeit über das elektronische Bewerbungsportal einsehen; Statusänderungen werden ihnen automatisiert per E-Mail an die von ihnen zum Zwecke der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse mitgeteilt. ²Das Ergebnis des Eignungsverfahrens nach Abs. 2 bzw. des örtlichen Auswahlverfahrens nach Abs. 3 wird den Bewerbern und Bewerberinnen jeweils schriftlich über das elektronische Bewerbungsportal mitgeteilt. ³Ablehnende Bescheide sind jeweils mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Im Falle eines ablehnenden Bescheides in Bezug auf das Eignungsverfahren nach Abs. 2 kann zu einem späteren Zeitpunkt eine zweite Bewerbung für den Studiengang erfolgen; eine weitere Wiederholung des Eignungsverfahrens ist ausgeschlossen. ⁵Im örtlichen Auswahlverfahren nach Abs. 3 zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, der bei der Immatrikulation vorzulegen ist.
- (6) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen gesonderten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-2 oder einen gleichwertigen Sprachnachweis erbringen. ²Von diesem gesonderten Nachweis entbunden sind Bewerber oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss nach Abs. 1 an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und den in Satz 1 geforderten Sprachnachweis bereits im Zusammenhang mit dem Erstabschluss nachgewiesen haben. ³Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (7) Von den Bewerbern und Bewerberinnen werden außerdem ausreichende englische Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erwartet und deren Vorliegen bei Aufnahme des Studiums daher empfohlen; sie sollen englische Fachliteratur verstehen und Fachvorträgen in englischer Sprache folgen können.“
3. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 18, 19 Abs. 3, 23, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 24 mit Noten versehen werden; § 25 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „BayHSchG“ durch die Worte „Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 1 werden die Worte „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Instituts für Psychologie gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)“ durch die Worte „Personen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG des Instituts für Psychologie“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 werden die Worte „ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin“ durch die Worte „eine Person im Sinne des Satz 1“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 wird die Angabe Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
6. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar

innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung oder Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.“

7. In § 17 Abs. 4 werden die Worte „in diesem Studiengang“ gestrichen.
8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 1 Satz 1.
 - b. Ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
„²Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben zu lösen.“
9. In § 21 Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen und wird der bisherige Satz 3 zu Satz 2.
10. In § 32 wird die Angabe „Art. 69 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden. ³Abweichend von Satz 2 gilt § 1 Nr. 2 nur für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Psychologie ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 3. Mai 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 8. August 2023.

Regensburg, den 8. August 2023
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 8. August 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. August 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2023.